



Neues Stiftungsrecht per 1. Januar 2006

Der Bundesrat hat die neuen Bestimmungen des Stiftungsrechts mitsamt den entsprechenden Ausführungserlassen auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Die Änderungen betreffen

- das Zivilgesetzbuch (insb. Art. 81 ff ZGB)
- die Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen
- die Handelsregisterverordnung (insb. Art. 88a und 102 ff. HRegV)

Zu beachten ist, dass neu **sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates** in das Handelsregister einzutragen sind, und zwar ungeachtet dessen, ob sie für die Stiftung zeichnungsbefugt sind oder nicht.

Ferner sind nun sämtliche Stiftungen verpflichtet, eine **Revisionsstelle** zu bezeichnen und diese in das Handelsregister eintragen zu lassen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen, wenn die Bilanzsumme der Stiftung in den vergangenen zwei Jahren kleiner als CHF 200'000 war und die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder anderen Zuwendungen aufruft. Sieht die Stiftungsurkunde eine Revisionsstelle als Organ der Stiftung vor, so darf die Aufsichtsbehörde die Stiftung indes nicht von der Revisionspflicht dispensieren, da eine entsprechende Verfügung dem Stifterwillen widersprechen würde.

Stiftungen, die am 1. Januar 2006 im Handelsregister eingetragen sind und welche noch nicht sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates oder keine Revisionsstelle eingetragen haben, müssen diese Personen **innert zwei Jahren** (also bis Ende 2007) zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Für die Eintragung der genannten Personen sind folgende Belege erforderlich:

1. Anmeldung, unterzeichnet vom Präsidenten und zweiten Mitglied des Stiftungsrates
2. Protokoll oder Protokollauszug über die Wahl der betreffenden Personen, unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer
3. Wahlannahmeerklärung der gewählten Personen, originalhandschriftlich unterzeichnet
4. (sofern die Revisionsstelle ihren Sitz nicht im Kanton Graubünden hat) beglaubigter, aktueller Handelsregisterauszug über die Revisionsstelle (nicht älter als drei Monate; Fotokopie genügt)

Wir weisen ferner auf Art. 83a ZGB hin, wonach die Revisoren von der Stiftung unabhängig sein müssen. Insbesondere dürfen sie weder einem anderen Stiftungsorgan angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben noch Destinatäre der Stiftung sein.

Ist die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit, so muss dem Handelsregisteramt die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.